

Richtlinie zur Förderung von Medizinstudentinnen und -studenten durch die Gemeinde Dautphetal

§ 1 Ziel der Förderung

Die Gemeinde Dautphetal stellt für die Jahre 2021, 2022 und 2023, insgesamt für sechs Studentinnen/Studenten, eine Förderung von 400,00 Euro pro Person monatlich zur Verfügung, mit dem Ziel, dass die Förderempfänger

- nach dem Studium ihre Facharztweiterbildung Allgemeinmedizin im Landkreis absolvieren
- nach der Facharztweiterbildung eine ärztliche Tätigkeit für die Dauer von mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Dautphetal aufnehmen

Ziel soll es sein, ärztliches Personal für die Gemeinde zu gewinnen und die ärztliche Versorgung zu sichern.

§ 2 Fördervoraussetzungen

Um Förderung zu erhalten müssen folgende Kriterien erfüllt sein

- Immatrikulation an einer deutschen Universität für das Medizinstudium
- Erfolgreicher Abschluss des 1. Abschnitts der ärztlichen Prüfung
- Beendigung des Studiums möglichst in der Regelstudienzeit (8 Semester nach dem 1. Klinischen Abschnitt)
- Verpflichtung zur Facharztweiterbildung im Landkreis (in besonderen Fällen ist dies auch außerhalb des Landkreises möglich, bspw. wenn die Weiterbildungsmöglichkeit nicht im Landkreis gegeben ist)
- Verpflichtung zur Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit (mind. 21 Wochenarbeitsstunden) als niedergelassene Ärztin/Arzt, angestellte Ärztin/ Arzt oder Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen für die Dauer von mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Dautphetal.

§ 3 Förderhöhe und Zahlung

- 400,00 €/ Monat
- Beginn nach bestandenem Physikikum, in der Regel ab dem 5. Semester
- Förderdauer maximal 8 Semester (48 Monate), eine Förderung hierüber hinaus ist nicht möglich.

- Eine Doppelförderung (durch Bund/Land oder Kreis) wird auf den kommunalen Förderbetrag angerechnet.

§ 4 Stellung eines Förderantrages

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag muss bis zum 31.1. (für das Sommersemester) oder 31.7. (für das Wintersemester) eines Jahres schriftlich oder in elektronischer Form beim Gemeindevorstand der Gemeinde Dautphetal eingereicht werden. Diesem sind Nachweise über die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach § 2 beizufügen. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des 1. Abschnitts der ärztlichen Prüfung kann bis eine Woche vor Förderbeginn nachgereicht werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 5 Auswahl über die Förderung

Die Auswahl über die Förderung übernimmt ein Auswahlgremium, dem folgende Mitglieder angehören

- a) der Gemeindevorstand
- b) die Fraktionsvorsitzenden

§ 6 Rückzahlung bei Nicht- Erfüllen der Verpflichtungen

Werden die Verpflichtungen nach Ende des Studiums oder nach dessen vorzeitigem Abbruch nicht erfüllt (Facharztausbildung, Niederlassungsverpflichtung), muss die gesamte Fördersumme inkl. Zinsen (zu einem Zinssatz von 3% über dem Basiszinssatz) zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung erfolgt in einer Summe. Bei Ratenzahlung ist die Summe der Gemeinde in 12 aufeinanderfolgenden Monaten zurückzuzahlen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.